

Sachgebiete: Planfeststellungsrecht

Gericht: VG Lüneburg

Datum der Verkündung: 06.02.2013

Aktenzeichen: 5 A 77/11

Rechtsquellen:

§ 18 AEG, § 23 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 2 AEG;
§ 42 Abs. 2 VwGO, § 43 Abs.1 VwGO;

Schlagworte:

Eisenbahn-Bundesamt, Freistellung, Klagebefugnis, Planfeststellung, Planungshoheit, Regionalplanung, Stellungnahmefrist

Leitsätze:

1. Kommt es bei der Freistellungsentscheidung maßgeblich auf den Wegfall der öffentlichen Belange an, so kann ein Dritter, der ein materielles, aktuelles oder künftiges Interesse an der Aufrechterhaltung des planungsrechtlichen Status hat, die Freistellungsentscheidung nicht im Wege der Anfechtungsklage angreifen, weil es an der nach § 42 Abs. 2 VwGO erforderlichen geschützten Rechtsposition fehlt. § 23 AEG lässt sich der für die Annahme einer Schutznorm erforderliche gesetzlich bezweckte Interessenschutz zu Gunsten des Klägers als Gemeindeverband nicht entnehmen.

2. Der Schutz eigener Rechte der in § 23 Abs. 2 Satz 1 AEG genannten Unternehmen, Behörden oder sonstigen Stellen ist mit der Regelung nicht bezweckt. Funktion des Stellungnahmeverfahrens ist die „Information“ und die „Einholung von Stellungnahmen, die für die Entscheidung für die Freistellung bedeutsam sein können“. Es dient hingegen nicht dazu, Rechte oder Interessen der in Absatz 2 aufgeführten Stellen zu wahren.

3. Die Anforderungen an die Freistellung nach § 23 AEG weichen von denen ab, die bei raumbedeutsamen Planungen und Planfeststellungen zu berücksichtigen sind.

4. Eines förmlichen Planfeststellungsbeschlusses bedarf es somit im Falle der Freistellung nach § 23 AEG gerade nicht. Die Funktion des Instruments der Entwidmung hat die Freistellung nach § 23 AEG übernommen, die einen Rückgriff auf das allgemeine Rechtsinstitut entbehrlich macht, weil nunmehr eine explizite Regelung getroffen worden ist.

5. Für die rechtlichen Beziehungen, die ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis im Sinne des § 43 Abs. 1 VwGO begründen, ist wesensnotwendig, dass sie zumindest ein subjektiv öffentliches Recht zum Gegenstand haben.

Urteil

- 5 A 77/11 – Verwaltungsgericht Lüneburg vom 6. Februar 2013

In der Verwaltungsrechtssache

des Landkreis Lüneburg -Da. _____, Klägers,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung,
vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes - Außenstelle _____, Beklagte,

Beigeladen:

1. Gemeinde St. _____,

2. _____ AG Niederlassung _____,
vertreten durch _____ GmbH Immobilienbüro _____,

3. N. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, _____,

Proz.-Bev. zu 2: Rechtsanwälte _____

Streitgegenstand: Freistellung einer Bahnstrecke,

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 6. Februar 2013 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts von Alten, die Richterin am Verwaltungsgericht Minnich, die Richterin am Verwaltungsgericht Bendlin sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Bannehr und Ebeling für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 2., die erstattungsfähig sind.

Das Urteil ist wegen der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen einen eisenbahnrechtlichen Freistellungsbescheid des Eisenbahn-Bundesamtes.

Die insgesamt 42 km lange einspurige Eisenbahnstrecke zwischen Ue. und Da. /West (Strecken-Nr. 1____) wurde im Jahr 1924 eingerichtet und betrieben. Der Personenverkehr auf dieser Strecke wurde am 30. Mai 1975 eingestellt, der fahrplanmäßige Güterverkehr im Frühjahr 1993. Das Eisenbahn-Bundesamt - im Folgenden: EBA - erteilte der Beigeladenen zu 2. unter dem 26. März 1996 die Genehmigung zur dauernden Einstellung des Betriebs der Strecke Ue. -Da. /West. Die Beigeladene zu 2. stellte mit Wirkung vom 1. Juni 1996 (nach Bekanntmachung vom 10. Mai 1996) den Gesamtbetrieb auf der Strecke dauerhaft ein.

Die Beigeladene zu 1., in deren Gemeindebezirk sich die stillgelegte Bahnstrecke Ue. - Da. /West teilweise befindet, beantragte am 13. Dezember 2007 beim EBA die Freistellung der Strecke von Bahn- und Betriebszwecken auf den im Gemeindegebiet gelegenen und im

Einzelnen benannten Flurstücken.

Das EBA informierte mit Schreiben vom 10. Januar 2008 die Beigeladene zu 2. über den Antrag der Beigeladenen zu 1. und bat um Prüfung und Mitteilung, ob die im Antrag genannten Flurstücke für den Betrieb der Eisenbahnen des Bundes entbehrlich seien und freigestellt werden könnten. Insbesondere wurde um Prüfung gebeten, ob die Strecke noch für Güterverkehr (Atomtransporte) benötigt werde. Die Beigeladene zu 2. teilte daraufhin im Juni 2008 mit, die Voraussetzungen für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken seien gegeben. Nach Abschluss einer bahninternen Prüfung seien keine Eisenbahninfrastrukturanlagen vorhanden, für die ein Verkehrsbedürfnis bestehe. Eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung sei daher langfristig nicht zu erwarten.

Nachdem beim Kläger die Verhandlungen der Beigeladenen zu 2. betreffend die Eisenbahninfrastruktur der Strecke bekannt geworden waren, machte dieser im Juli 2009 gegenüber der Beigeladenen zu 2. ein erhebliches Interesse an der Wiederaufnahme des Bahnbetriebes auf der Strecke Ue. -Da. geltend. Er habe die Auskunft erhalten, der Antrag der Gemeinde Oe. auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken im dortigen Gemeindebereich ruhe. Die Beigeladene zu 2. habe bisher keinen Antrag auf Freistellung von den Bahnbetriebszwecken für die gesamte Bahnstrecke gestellt. Es werde daher um Mitteilung gebeten, ob und ggf. wann die Freistellung beabsichtigt sei. Zudem solle vorrangig versucht werden, die Strecke an ein anderes Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu verkaufen. Im regionalen Raumordnungsprogramm 2004 sei das Ziel, den Bahnbetrieb auf der Strecke Ue. -Da. wieder aufzunehmen, formuliert worden.

Das EBA wies den Kläger auf die Rechtsprechung des Niedersächsischen Obergerichtes in einem früheren vom Kläger geführten eisenbahnrechtlichen Verfahren hin. Danach sei er durch eine Entwidmungsverfügung nicht in seiner Eigenschaft als Träger der Regionalplanung betroffen. Die Beigeladene zu 2. habe auch mitgeteilt, dass die Strecke nicht mehr im Bundesverkehrswegeplan enthalten sei. Zwar bestehe grundsätzliche Bereitschaft zum Verkauf der Strecke an ein anderes Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die Wiederaufnahme des Schienenverkehrs sei aber wegen der vorhandenen Lücken auf der Strecke nur schwer möglich und die Bahnhöfe seien veräußert. Nach Auskunft der Landesnahverkehrsgesellschaft komme eine Reaktivierung der Bahnstrecke nicht in Betracht. Die Finanzierung der Strecke durch den Bund, die Beigeladene zu 2. und das Land sei nicht zu erwarten. Da der Betrieb der Strecke ohne ausgebaute Infrastruktur nicht möglich sei, sei auch ein anderes zum Betrieb der Strecke bereites Unternehmen nicht vorhanden.

Im Zusammenhang mit Planungen der Beigeladenen zu 3. wegen einer abgängigen Straßenbrücke über die hier streitige Betriebsstrecke, die durch eine Straße auf einem über die bisherige Betriebsstrecke führenden Damm ersetzt werden sollte, wurde das Freistellungsverfahren bei dem EBA wieder aufgenommen.

Die beabsichtigte Freistellung der Flurstücke von Bahnbetriebszwecken im Gebiet der Beigeladenen zu 1. wurde am 7. Februar 2011 von der Beklagten im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht, nachdem die Beigeladene zu 2. unter dem 25. Januar 2011 bestätigt hatte, dass die Verhandlungen mit interessierten Eisenbahninfrastrukturunternehmen ergebnislos abgebrochen worden seien. Die betroffenen Stellen, darunter die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung sowie die betroffenen Gemeinden, wurden zur Stellungnahme binnen eines Monats aufgefordert.

Der Kläger wies mit am 14. Februar 2011 beim EBA eingegangenem Schreiben vom

9. Februar 2011 darauf hin, dass er ein erhebliches Interesse an der Wiederaufnahme des Bahnbetriebs auf der Strecke Ue. -Da. habe. Nach dem in der Stellungnahme wörtlich zitierten regionalen Raumordnungsprogramm und seiner Begründung sei die Anbindung des Gebietes des Klägers an das überregionale Schienennetz im Bereich des Personen- und Güterverkehrs zu gewährleisten. Zieladressat sei das Land Niedersachsen, insbesondere als Träger des Schienenpersonennahverkehrs, vertreten unter anderem durch die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH. Nach seiner - des Klägers - Kenntnis beabsichtige die Deutsche Regionaleisenbahn, den Bahnbetrieb aufzunehmen. Die Wiederaufnahme des Bahnbetriebs auf der Strecke Ue. -Da. würde den öffentlichen Personennahverkehr auch auf der Schiene stärken und die Anbindung an das Mittelzentrum Ue. mit Übergang zum überregionalen Schienenverkehr verbessern. Das Schreiben sei gleichzeitig die Stellungnahme des Klägers für das noch nicht im Bundesanzeiger bekannt gemachte Freistellungsverfahren.

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und das Bundesamt für Strahlenschutz teilten dem EBA mit, dass ein verkehrliches Interesse an der Bahnstrecke nicht vorhanden sei. Insbesondere im Rahmen der Erkundung des Salzstockes Gorleben sei für Transportbelange eine Schienenanbindung nicht vorgesehen. Das gelte auch in Bezug auf die Nähe der Verladestation Da. . Die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) teilte gleichfalls mit, kein Interesse an einer Wiederaufnahme des Personenverkehrs auf der Strecke Ue. -Da. zu haben.

Mit Bescheid vom 15. März 2011 stellte das EBA die im Einzelnen aufgeführten Flurstücke der Strecke Ue. -Da. (Nr. 1__ _) im Gebiet der Beigeladenen zu 2. zum 15. März 2011 von Bahnbetriebszwecken frei. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die rechtlichen Voraussetzungen für die Freistellung seien gegeben. Die Beigeladene zu 1. sei als Trägerin der kommunalen Planungshoheit antragsbefugt und das erforderliche Beteiligungsverfahren sei durchgeführt worden. Auch die materiellen Voraussetzungen für die Freistellung seien gegeben. Für die genannten Flurstücke bestehe kein Verkehrsbedürfnis mehr und die Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung sei nicht mehr zu erwarten.

Eine Zustellung des Bescheides an den Kläger erfolgte nicht. Dieser erhob mit am 18. April 2011 beim EBA eingegangenem Schreiben Widerspruch gegen die Freistellungsverfügung vom 15. März 2011. Er führte aus, seine Stellungnahme vom 9. Februar 2011 sei unberücksichtigt geblieben. Die festgelegten Ziele im regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2004 hätten keine Berücksichtigung gefunden. Zudem sei die Stilllegung der Bahnstrecke bisher nicht erfolgt und es fehle an der Antragsbefugnis der Beigeladenen zu 1.

Das EBA wies den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 29. August 2011 zurück. Die erforderliche Widerspruchsbefugnis sei nicht gegeben. Eine mögliche Verletzung von Rechten des Klägers sei nicht dargelegt. Die kommunale Planungshoheit einer Gemeinde stehe ihm nicht zu. Die Ziele der Raumordnung seien bei der Freistellungsentscheidung nicht zu berücksichtigen. Im Gebiet des Klägers sei eine Schienenanbindung über L. vorhanden, sodass ein hinreichendes Interesse am Erhalt der Strecke Ue. -Da. nicht gegeben sei.

Am 30. September 2011 hat der Kläger Klage erhoben.

Er macht geltend, die Klagebefugnis sei gegeben. Das EBA verkenne das Wesen eines subjektiven Rechts als allgemeines Abwehrrecht, welches das Recht beinhalte, jede Beeinträchtigung abzuwehren. Es sei unerheblich, in welchem Verfahren eine solche

Verletzung von Rechten erfolge und ob die planmäßige Beteiligung des von der Rechtsverletzung Betroffenen vorgesehen sei. Die Zulässigkeit von Drittwidersprüchen bzw. Klagen bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung belege das. Die Berücksichtigung von Belangen der Raumordnung sei bei der Freistellungsentscheidung gesetzlich vorgesehen. Ihm stehe ein Recht aus kommunaler Planungshoheit zu. Die im regionalen Raumordnungsprogramm 2004 formulierten Ziele würden ein zwingend von dem EBA zu beachtendes subjektives Recht begründen. Auch wenn der Bereich des Schienenverkehrs nicht zu seiner „geborenen“ Zuständigkeit gehöre, sei die Rechtsposition durch das Verfahren gemäß § 5 ROG verändert worden. Aus § 23 Abs. 2 AEG ergebe sich ein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung seiner Belange. Es sei ersichtlich, dass über die Verfolgung von Interessen der Allgemeinheit hinaus gerade auch Individualinteressen kommunaler Planungsträger geschützt werden sollten. Das EBA habe ihn in dieser Position verletzt, weil es in die Freistellungsentscheidung einzustellendes Material zur Abwägung unberücksichtigt gelassen habe. Hier sei ein Fall totalen Entscheidungs-/Abwägungsausfalls gegeben. Das führe zur Rechtswidrigkeit der Entscheidung und zur Verletzung seiner Rechte. Soweit darauf hingewiesen werde, eine Rechtsverletzung komme auch deshalb nicht in Betracht, weil in seinem Kreisgebiet eine andere Schienenanbindung vorhanden sei, greife dies nicht durch. Er erstrebe eine weitergehende öffentliche Wirkung von Bahnanlagen.

Der Freistellungsbescheid sei rechtswidrig. Die Voraussetzungen des § 23 AEG hätten nicht vorgelegen. Die Beigeladene zu 1. habe weder einen Antrag für die Beigeladene zu 3. stellen dürfen, noch sei sie befugt gewesen, einen solchen Antrag zur Umgehung des erforderlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 18 AEG zu stellen. Die Freistellung sei nur im Hinblick auf nicht mehr benötigte Randflächen oder untergeordnete Nebenanlagen bei Beibehaltung der Hauptanlage möglich. Die Entwidmung der Gesamtstrecke Ue. -Da. sei hingegen nur im Wege der Planfeststellung nach § 18 AEG möglich. Eine Umgehung dieser Vorschriften sei unzulässig.

Der Kläger beantragt,

den Freistellungsbescheid des Eisenbahn-Bundesamtes vom 15. März 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. August 2011 aufzuheben,
hilfsweise,
festzustellen, dass der Freistellungsbescheid des Eisenbahn-Bundesamtes vom 15. März 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. August 2011 rechtswidrig ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, die Klage sei unzulässig, weil es an der erforderlichen Klagebefugnis des Klägers fehle. Die Belange der Regionalplanung begründeten keine subjektive Rechtsposition des Klägers. Die Pflicht zur Einstellung aller „Belange“ in einen Abwägungsvorgang begründe kein subjektives Recht. Die nach § 23 Abs. 2 AEG vorgesehene Aufforderung zur Stellungnahme der Träger der Regionalplanung begründe lediglich ein Recht auf Anhörung. Dieses sei hier nicht verletzt worden. Die Festlegungen im regionalen Raumordnungsprogramm hätten keine durchsetzbaren Rechte des Klägers zur Folge. Die Voraussetzungen für die Freistellung seien nur dann nicht gegeben, wenn nach dem Stellungnahmeverfahren langfristig eine eisenbahnspezifische Nutzung zu erwarten sei, etwa weil der Kläger selbst den Bahnbetrieb mit allen damit verbundenen Risiken und Kosten übernehmen würde. Hierfür fehle es indes an Anhaltspunkten.

Der angefochtene Freistellungsbescheid sei auch rechtmäßig. Nach den Verhandlungen mit dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen Deutsche Regionaleisenbahn GmbH sei man zu dem Ergebnis gelangt, dass dort konkrete Nutzungsabsichten nicht vorhanden seien. Die bauliche Situation der Straßenbrücke im Zuge der L 252 über die Bahnstrecke im Bereich der Beigeladenen zu 1. habe dazu geführt, dass eine Entscheidung notwendig geworden sei. Ein Antrag der Beigeladenen zu 1. im Interesse der Beigeladenen zu 3. wegen der Baumaßnahmen sei nicht gestellt worden.

Die Beigeladene zu 1. hat keinen Antrag gestellt.

Die Beigeladene zu 2. beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung auf die Ausführungen der Beklagten.

Die Beigeladene zu 3. hat keinen Antrag gestellt. Sie weist darauf hin, dass die Beigeladene zu 1. den Antrag nicht in ihrem Auftrag oder Interesse gestellt habe. Eine routinemäßige Untersuchung habe ergeben, dass der bauliche Zustand der Brücke sehr schlecht gewesen sei und ein zeitnahes Handeln erforderlich gemacht habe. Im Zuge der Bahnstrecke seien bereits mehrere Brückenbauwerke zurückgebaut und durch Dammbauwerke ersetzt worden. Ein Neubau der Brücke an gleicher Stelle sei aus wirtschaftlichen Gründen und vor dem Hintergrund, dass eine Wiederaufnahme des Bahnbetriebs seit Jahrzehnten nicht erfolgt sei, nicht zu vertreten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten, die Verwaltungsvorgänge des EBA und die Verwaltungsvorgänge des EBA in dem Verfahren 5 A 57/11, die vorgelegen haben, Bezug genommen.

Die Akten eines vom Kläger im Jahr 1998 wegen der Entwidmung einer Eisenbahnstrecke gegen die Beklagte durchgeführten Klageverfahrens (Az: 5 A 60/98) sind beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden. Die erkennende Kammer hatte die Klage durch Urteil vom 27. Oktober 1999 abgewiesen, weil der Kläger nicht geltend machen könne, durch die Entwidmung in eigenen Rechten verletzt zu sein. Die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil wies das Nds. Oberverwaltungsgericht durch Urteil vom 20. Dezember 2000 (Az: 7 L 1941/00) zurück. Das Bundesverwaltungsgericht wies die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil durch Beschluss vom 16. Mai 2001 (Az: 9 B 17.01) zurück.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg.

1. Die vom Kläger erhobene Klage gegen den Freistellungsbescheid des EBA vom 15. März 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. August 2011 ist unzulässig.

Es fehlt an der nach § 42 Abs. 2 VwGO erforderlichen Klagebefugnis des Klägers. Nach dieser Bestimmung ist die Klage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den angefochtenen Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt zu sein. Der

verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz ist entsprechend der Rechtsschutzgewährleistung des Art. 19 Abs. 4 GG in der Verwaltungsgerichtsordnung als subjektivrechtlicher Rechtsschutz ausgestaltet (vgl. BVerwG, Urt. v. 26.6.1981 - 4 C 5.78 - DÖV 1981, 921). Für die Anfechtung von Verwaltungsakten bedeutet dies, dass eine Klage nicht schon dann zum Erfolg führt, wenn der angefochtene Verwaltungsakt gegen objektives Recht verstößt, sondern nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO nur dann, wenn gerade der jeweilige Kläger dadurch in seinen (subjektiven) Rechten verletzt ist (BVerwG, Beschl. v. 27.1.1982 - 4 ER 401.81 -, BVerwGE 64, 347). Ausgeschlossen werden nach § 42 Abs. 2 VwGO die sogenannte „Popularklage“, also die Klage desjenigen, der sich zum Sachwalter der Interessen der Allgemeinheit oder einzelner Anderer an der Wahrung von Gesetz und Recht macht (Sodan in: Sodan/Ziekow, VwGO, Großkommentar, 3. Aufl. 2010, § 42 Rdnr. 365 m.w.N.), und die „Interessentenklage“, also die Klage desjenigen, der an der Aufhebung einer Verwaltungsentscheidung ein eigenes materielles, aktuelles oder künftiges Interesse hat, ohne aber in seinen Rechten verletzt zu sein (Sodan, a.a.O.; Wahl/Schütz in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Kommentar, Stand: August 2012, § 42 Abs. 2 Rdnr. 7; jew. m.w.N.). Eine Verletzung eigener Rechte im Sinne des § 42 Abs. 1 VwGO wird danach geltend gemacht, wenn bei Erlass des angefochtenen Verwaltungsaktes Rechtsvorschriften beachtet werden müssen, die (auch) im Interesse des Klägers ergangen sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.12.1986 - 7 C 29.85 -, BVerwGE 75, 290). Die Berufung auf die Verletzung bloßer Interessen ist hingegen nicht ausreichend.

Ist ein Kläger - wie hier - nicht (unmittelbarer) Adressat eines Verwaltungsaktes, muss geprüft werden, ob subjektive eigene Rechte oder zumindest anderweitig geschützte Interessen verletzt sein können (BVerwG, Beschl. v. 21.1.1993 - 4 B 206/92 - NVwZ 1993, 884). Das ist hier nicht der Fall.

Der Kläger kann nicht geltend machen, er sei in seinen Rechten verletzt, weil durch die angefochtene Entscheidung „seinen Interessen“ nicht hinreichend Rechnung getragen worden sei. Ein subjektives Recht im Sinne eines „allgemeinen Abwehrrechts“ gegen jede als Beeinträchtigung empfundene behördliche Entscheidung gibt es entgegen der Auffassung des Klägers nicht. Nach der Ausgestaltung des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes kann sich in der Regel gerade nicht derjenige zum Sachwalter der Interessen der Allgemeinheit oder einzelner Anderer an der Wahrung von Gesetz und Recht machen, der sich dazu berufen fühlt. Ihm kommt ein Abwehrrecht gegen jeden als Beeinträchtigung empfundenen behördlichen Akt nicht zu. Die Zulässigkeit von Drittwidersprüchen bzw. Klagen von sogenannten „Dritten“, die nicht selbst Adressat eines Verwaltungsaktes sind, setzt ebenfalls voraus, dass die Verletzung eines subjektiven Rechts oder eines besonders geschützten Interesses geltend gemacht wird. Im Baunachbarstreit folgt eine derartige Rechtsposition in der Regel aus den sogenannten „nachbarschützenden“ Normen, die zumindest auch dem Schutz des jeweiligen Nachbarn des streitigen Bauvorhabens dienen. Teilweise kommt auch eine mögliche Verletzung des Eigentumsrechts des Nachbarn aus Art. 14 Abs. 1 GG in Betracht. Aus der Zulässigkeit derartiger Verfahren folgt also nichts anderes. Würde auf das oben dargelegte Erfordernis verzichtet, dass die Verletzung eigener Rechte im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO geltend gemacht werden muss, so könnte jeder, der seine Interessen in irgend einer Weise durch eine behördliche Entscheidung nachteilig berührt sieht, die Entscheidung im Rahmen einer verwaltungsgerichtlichen Anfechtungsklage überprüfen lassen.

Die Verletzung eines eigenen Rechtes im oben genannten Sinne hat der Kläger nicht dargelegt.

§ 23 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 1. Januar 1994 (BGBl. I, 1993, S. 2378,

2396) in der hier maßgeblichen Fassung vom 26. Februar 2008 (BGBl. I, S. 215) -im Folgenden: AEG - ist keine Bestimmung, die zumindest auch dem Schutz der Interessen von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts in der Position des Klägers zu dienen bestimmt ist.

Die Freistellungsentscheidung nach § 23 Abs. 1 AEG beseitigt als „actus contrarius“ zur Planfeststellung nach § 18 AEG den durch die Planfeststellung begründeten und gemäß § 38 BauGB das Bauplanungsrecht verdrängenden planungsrechtlichen Status der Bahnanlage und stellt planungsrechtlich die Geltung des allgemeinen Bauplanungsrechts für die betroffenen Grundstücke wieder her (Hermes in: Hermes/Sellner, AEG, Kommentar, 2006, § 23 Rdnr. 25), sodass die Verwertung oder Umnutzung der Bahngrundstücke möglich wird. Das soll nach der Gesetzesbegründung dann möglich werden, wenn die öffentlichen Belange, die für eine Nutzung entsprechend der ursprünglichen Zweckbestimmung sprechen, mit Zeitablauf ihr Gewicht nahezu vollständig eingebüßt haben (BT-Drs. 15/4419 S. 18). Kommt es bei der Freistellungsentscheidung maßgeblich auf den Wegfall der öffentlichen Belange an, so kann ein Dritter, der ein materielles, aktuelles oder künftiges Interesse an der Aufrechterhaltung des planungsrechtlichen Status hat, die Freistellungsentscheidung nicht im Wege der Anfechtungsklage angreifen, weil es nach den oben gemachten Ausführungen an der nach § 42 Abs. 2 VwGO erforderlichen geschützten Rechtsposition fehlt. § 23 AEG lässt sich der für die Annahme einer Schutznorm erforderliche gesetzlich bezweckte Interessenschutz zu Gunsten des Klägers als Gemeindeverband nicht entnehmen. Die Berufung des Klägers auf die - vermuteten - Interessen der in seinem Kreisgebiet lebenden Bürger ist nicht möglich.

Eine geschützte Rechtsposition des Klägers im dargelegten Sinne ergibt sich auch nicht aus dem Stellungnahmeverfahren nach § 23 Abs. 2 Satz 1 AEG. Das Stellungnahmeverfahren soll eine möglichst umfassende Grundlage für die Beurteilung schaffen, ob ein Interesse an einer eisenbahnspezifischen Nutzung aktuell fehlt und auch langfristig nicht zu erwarten ist (Hermes, a.a.O., § 23 Rdnr. 35). Der Schutz eigener Rechte der in § 23 Abs. 2 Satz 1 AEG genannten Unternehmen, Behörden oder sonstigen Stellen ist mit der Regelung nicht bezweckt. Funktion des Stellungnahmeverfahrens ist die „Information“ und die „Einholung von Stellungnahmen, die für die Entscheidung für die Freistellung bedeutsam sein können“ (BT-Drs. 15/4419, S. 19). Es dient hingegen nicht dazu, Rechte oder Interessen der in Absatz 2 aufgeführten Stellen zu wahren (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21.4.2010 - 7 B 39.09 -, NVwZ 2010, 1159). Subjektive Rechte der zur Stellungnahme aufzufordernden Behörden und Unternehmen werden neben dem Recht auf Stellungnahme durch § 23 Abs. 2 AEG nicht begründet. Die nach § 23 Abs. 2 Satz 3 AEG vorgesehene Aufforderung an den Kläger zur Stellungnahme in seiner Eigenschaft als Träger der Regionalplanung ermöglicht nicht die Klage gegen den der Stellungnahme ggf. widersprechenden Freistellungsbescheid.

Aus § 23 Abs. 2 Satz 1 AEG kann allenfalls ein Anspruch des Klägers als Träger der Regionalplanung zur Beteiligung im Stellungnahmeverfahren hergeleitet werden. Eine Verletzung dieses Rechts ist jedoch weder vorgetragen noch ersichtlich. Die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 23 Abs. 2 Satz 1 AEG vom 7. Februar 2011 ist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Damit wurden die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung, also auch der Kläger als Träger der Regionalplanung, zur Stellungnahme aufgefordert. Das Vorbringen des Klägers im Schreiben vom 9. Februar 2011 ist beim EBA zur Kenntnis genommen worden. Anderes hat der Kläger nicht vorgetragen. Ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorbringens in dem Sinne, dass der Stellungnahme des Klägers Rechnung getragen wird, indem eine Entscheidung im Sinne der Stellungnahme getroffen wird, besteht nicht.

§ 23 Abs. 3 Satz 2 AEG lässt keinen anderen Schluss zu. Danach sind die Träger der Regionalplanung von der Freistellungsentscheidung zu unterrichten. Das Zustellungserfordernis in § 23 Abs. 3 Satz 1 AEG ist nur für die nach § 23 Abs. 1 AEG antragsbefugten Stellen vorgesehen. Sie werden durch die Freistellungsentscheidung in ihren Rechten betroffen, sodass insoweit die förmliche Zustellung angezeigt ist (vgl. auch Hermes, a.a.O., Rdnr. 49). Denn § 23 Abs. 1 AEG soll durch das danach vorgesehene Antragsrecht der Gemeinde die Ausübung der kommunalen Planungshoheit sichern, wenn Fachplanungszwecke nicht mehr entgegenstehen (BT-Drs. 15/4419, S. 19). Dem trägt die differenzierte Regelung in § 23 Abs. 3 AEG Rechnung.

Soweit der Kläger ausführt, nach § 18 AEG dürfe eine Änderung von Betriebsanlagen einer Eisenbahn nur erfolgen, wenn der Plan vorher festgestellt ist und bei der Planfeststellung seien die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, rechtfertigt das nicht die Annahme eines subjektiven Rechts des Klägers, dessen Verletzung er geltend machen kann. Die Anforderungen an die Freistellung nach § 23 AEG weichen von denen ab, die bei raumbedeutsamen Planungen und Planfeststellungen zu berücksichtigen sind.

Die Kammer hat in dem rechtskräftigen Urteil vom 27. Oktober 1999 (Az: 5 A 60/98), das in dem Klageverfahren wegen der Entwidmung einer Teilstrecke der ehemaligen Bahnstrecke Lü. -Sa. erging, in Bezug auf die Entwidmung ausgeführt:

„Dass die Entwidmung einer Bahnstrecke einer Planfeststellung bedarf, ist in § 18 Abs. 1 AEG nicht vorgesehen. In dieser Vorschrift wird lediglich für den Bau und die Änderung vorhandener Bahnstrecken eine Planfeststellung gefordert. Die Entwidmung einer Bahnstrecke ist jedoch keine Änderung im Sinne dieser Regelung, weil die Änderung einer Bahnstrecke deren Erhalt voraussetzt, was durch die Entwidmung gerade nicht bewirkt werden soll.“

An dieser Auffassung, die auch durch das Urteil des Nds. OVG vom 20. Dezember 2000 (Az: 7 L 1941/00) bestätigt wurde, hält die Kammer auch im vorliegenden Verfahren fest. Der im Jahr 2005 im Rahmen der 3. AEG-Novelle eingefügte § 23 regelt die Fälle, in denen Bahngrundstücke dauerhaft nicht mehr für Zwecke des Eisenbahnbetriebs benötigt werden und die deshalb im Wege der Verwertung oder Umnutzung einem anderen Zweck zugeführt werden sollen. Da es zunächst an einer gesetzlichen Regelung fehlte, war zur Beseitigung der Wirkungen der Planfeststellung mit dem Rechtsinstitut der Entwidmung gearbeitet worden. Mit Einführung der Regelung des § 23 AEG ist ein rechtliches Instrument geschaffen worden, mit dessen Hilfe Grundstücke ihre Eigenschaft als Bahngrundstücke verlieren und dadurch in den Geltungsbereich des allgemeinen (Bau-) Planungsrechts überführt werden können (Hermes, a.a.O. § 23 Rdnr. 23). Eines förmlichen Planfeststellungsbeschlusses bedarf es somit im Falle der Freistellung nach § 23 AEG gerade nicht. Die Funktion des Instruments der Entwidmung hat die Freistellung nach § 23 AEG übernommen, die einen Rückgriff auf das allgemeine Rechtsinstitut entbehrlich macht, weil nunmehr eine explizite Regelung getroffen worden ist (Hermes, a.a.O. § 23 Rdnr. 9).

Der Kläger kann sich nicht darauf berufen, durch die angefochtene Freistellungsverfügung in seiner Planungshoheit als Träger der Regionalplanung verletzt zu sein. Bedenken ergeben sich bereits daraus, dass die von der angefochtenen Freistellungsentscheidung betroffenen Grundstücke nicht im Kreisgebiet des Klägers liegen, sondern im Gebiet des Landkreises Ue.. Im Übrigen hat das Nds. OVG in seinem Urteil vom 20. Dezember 2000 ausgeführt, wenn Ziele der Raumordnung als „andere öffentliche Belange“ im Sinne des § 18 Abs. 3 Satz 2 AEG in Betracht kämen, sei damit nicht jeder der Belange geeignet, dem Kläger ein eigenes

subjektives Recht und damit einen Anspruch auf gerichtliche Kontrolle zu vermitteln. Eine Rechtskontrolle könne der Kläger nur insoweit beanspruchen, als er auf Belange verweise, die Ausfluss seines Selbstverwaltungsrechts seien oder sonst in seinen eigenen Rechten wurzeln. Solche sind hier aber gerade nicht erkennbar. Zudem fällt ins Gewicht, dass die Selbstverwaltungsgarantie für Gemeindeverbände gegenüber der für Gemeinden abgeschwächt ist, es insbesondere keine feststehenden Gemeindeverbandshoheiten gibt (Pieroth in: Jarass/Pieroth, GG Kommentar, 12. Aufl. 2012, Art. 28 Rdnr. 30). Die Gewährleistung der gemeindlichen Planungshoheit in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG erstreckt sich nicht in gleicher Weise auf Gemeindeverbände wie den Kläger. Darauf hat auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem in dem oben erwähnten Verfahren des Klägers ergangenen Beschluss vom 16. Mai 2001 (Az: 9 B 17.01) bereits hingewiesen.

Entgegen der Auffassung des Klägers begründet seine Pflicht als Träger der Regionalplanung (vgl. § 8 ROG) nicht gleichzeitig die Berechtigung, die darin enthaltenen Festlegungen als eigene Rechte im Klagewege durchzusetzen. Aufgabe der Raumordnungspläne ist es, der Bauleitplanung einen verbindlichen Rahmen zusetzen, der ausfüllungsfähig und ausfüllungsbedürftig ist, und insoweit auf eine weitere Konkretisierung angelegt ist (Gierke in: Brüggemann, BauGB, Kommentar, Stand: September 2012, § 1 Rdnr. 332 m.w.N.). Aus der Bindungswirkung nach §§ 4, 5 ROG ergibt sich eine derartige Position ebenfalls nicht. Die Verpflichtung der darin genannten Stellen begründet nicht stets ein subjektives Recht des Trägers der Regionalplanung auf Einhaltung. Das macht die Bindungswirkung entgegen der Auffassung des Klägers nicht sinnlos. Denn die Verpflichtung zur Beachtung im Rahmen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen bleibt gleichwohl erhalten und wirkt sich auf Abwägungsentscheidungen, zum Beispiel im Rahmen der Umweltprüfung, aus. Dass der Kläger die Festsetzungen im regionalen Raumordnungsplan aus dem Landesraumordnungsplan entwickelt hat, führt nicht zu einer anderen Beurteilung.

Weiterhin kann der Kläger nicht geltend machen, er habe einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Anderes ergibt sich nicht aus den vom Kläger angeführten Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Januar 1972 (AZ: IV C 49.68 -, BVerwGE 39, 235, 238) und vom 16. Dezember 1998 (AZ: 4 C 48.86 -, BVerwGE 81, 111, 118). Das Recht auf ermessensfehlerfreie Entscheidung bildet einen Teilaspekt des subjektiven öffentlichen Rechts. Fehlt es an der wehrfähigen subjektiven Rechtsposition, so ist auch der Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung nicht gegeben (vgl. BVerwG, Beschl. v. 16.5.2001 - 9 B 17.01 - n.v.). Darüber hinaus ist die Behörde bei Vorliegen der Freistellungsvoraussetzungen verpflichtet, die beantragte Freistellung auszusprechen. Es handelt sich also insoweit um eine gebundene Entscheidung, der ein Anspruch des jeweiligen Antragstellers, also des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, des Grundstückseigentümers oder der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das jeweilige Grundstück befindet, gegenüber steht. Ein Abwägungs-, Ermessens- oder Gestaltungsspielraum, der verkehrsplanerischer oder politischer Gestaltung Raum geben könnte, steht der Planfeststellungsbehörde bei der Entscheidung über die Freistellung nicht zu (Hermes, a.a.O., § 23 Rdnr. 23, 51). Demgegenüber ist das öffentliche Interesse an einem attraktiven Verkehrsangebot auf der Schiene nicht bestimmten öffentlichen Stellen oder privaten Unternehmen als gerichtlich durchsetzbares subjektives Recht zugewiesen. Grund für die Berücksichtigung der Interessen eines an die Bahnanlagen anschließenden Eisenbahninfrastrukturunternehmens oder Eisenbahnverkehrsunternehmens im Rahmen des § 23 Abs. 1 AEG ist nicht deren Schutz, sondern die Sicherung der infrastrukturellen Voraussetzungen für ein attraktives Verkehrsangebot auf der Schiene (Hermes, a.a.O., § 23 Rdnr. 53).

2. Auch mit dem Hilfsantrag hat die Klage keinen Erfolg. Mit dem hilfsweise gestellten

Feststellungsantrag ist die Klage ebenfalls unzulässig.

Nach § 43 Abs. 1 VwGO kann durch Klage die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat (Feststellungsklage). Rechtsverhältnisse in diesem Sinne sind „die aus einem konkreten Sachverhalt aufgrund einer Rechtsnorm (des öffentlichen Rechts) sich ergebenden rechtlichen Beziehungen einer Person zu einer anderen Person oder einer Sache“ (BVerwG, Urt. v. 23.1.1992, - 3 C 50.89 -, BVerwGE 89, 329; Urt. v. 26.1. 1996 - 8 C 19.94 -, BVerwGE 100, 264; Kopp/Schenke, a.a.O., § 43 Rdnr. 11 m.w.N.). Für die rechtlichen Beziehungen, die ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis in diesem Sinne begründen, ist wesensnotwendig, dass sie zumindest ein subjektiv öffentliches Recht zum Gegenstand haben (Kopp/Schenke, a.a.O.).

Wie bereits ausgeführt, ist ein subjektives öffentliches Recht des Klägers im Hinblick auf die streitgegenständliche Freistellungsverfügung nicht gegeben. Unselbständige Teile oder Vorfragen von Rechtsverhältnissen, die nicht unmittelbar Rechte und Pflichten begründen, sondern nur Voraussetzung hierfür sind, insbesondere (sonstige) Tatsachen, die nur Voraussetzung für Berechtigungen oder Verpflichtungen sind, diese aber nicht unmittelbar begründen, zählen nicht zu den feststellungsfähigen Rechtsverhältnissen. Das gilt selbst dann, wenn die Tatsachen rechtserheblich sind (Kopp/Schenke, a.a.O., § 43 Rdnr. 13).

Würde ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis angenommen, so fehlte es zudem an dem berechtigten Interesse im Sinne des § 43 Abs. 1 VwGO. Das berechtigte Interesse in diesem Sinne schließt zwar jedes als schutzwürdiges anzuerkennende Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher, oder auch ideeller Art ein, damit ist auch die Vermeidung wirtschaftlicher oder persönlicher Nachteile ausreichend, wie etwa die vorbeugende Klärung wirtschaftlicher Folgen (Kopp/Schenke, a.a.O., § 43 Rdnr. 23). Ein berechtigtes Interesse des Klägers als Gemeindeverband ist aber nicht schon dann gegeben, wenn es um lediglich allgemeine Belange oder mögliche Interessen Einzelner geht, die in seinem Zuständigkeitsbereich angesiedelt sind. Insoweit fehlt es an der Schutzwürdigkeit seines Interesses. Denn welche Nachteile ihm als Gemeindeverband durch die Freistellungsentscheidung drohen könnten, ist nicht erkennbar. Der Kläger ist zwar Träger der Regionalplanung, hieraus ergibt sich aber keine Rechtsposition, die ein schutzwürdig anzuerkennendes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des Freistellungsbescheides ergeben könnte. Das ist bereits unter 1. ausgeführt worden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 162 Abs. 3, § 154 Abs. 3 VwGO. Es entspricht der Billigkeit, die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 2. für erstattungsfähig zu erklären und dem Kläger aufzuerlegen (§ 162 Abs. 3 VwGO). Die Beigeladene zu 2. hat einen Sachantrag gestellt und sich damit selbst einem Kostenrisiko ausgesetzt (§ 154 Abs. 3 VwGO). Demgegenüber haben die Beigeladenen zu 1. und zu 3. keinen Sachantrag gestellt und selbst ein Kostenrisiko nicht übernommen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil ist die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder Postfach 2941, 21319 Lüneburg,

innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder Postfach 2371, 21313 Lüneburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind vor dem Oberverwaltungsgericht auch zugelassen:

- Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,
- berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
- Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
- Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit

im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,
- juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer Organisation stehen, die hinter den beiden vorhergehenden Spiegelstrichen bezeichnet worden ist, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der nach den vorstehenden Regelungen zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg können nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl S. 367) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

von Alten, Minnich, Bendlin

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 40.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht statthaft, wenn sie in diesem Beschluss zugelassen worden ist oder der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen bei dem
Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder Postfach 2941, 21319 Lüneburg.

Bei dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg können nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl S. 367) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

von Alten, Minnich, Bendlin

Ausgefertigt

Lüneburg, 05.03.2013

Leitis, Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle